

Stefan Thöni reicht im Auftrag der AG Statutenrevision folgenden Antrag auf Statutenänderung ein.

Inhaltsverzeichnis

Begründung	1
Alter Text	2
Neuer Text	5
Übergangsbestimmungen	9

Begründung

Es hat sich im letzten Jahr gezeigt, dass der Vorstand personelle Verstärkung braucht, um all seinen Aufgaben gerecht zu werden. Insbesondere die strategische Ebene hat stark unter der Belastung der Vorstandsmitglieder gelitten. Basierend auf einer Idee von Michael Gregor wurde daher dieser Entwurf einer Statutenänderung ausgearbeitet. Der Kern ist die Aufgabenteilung zwischen dem Präsidium und der Geschäftsleitung, die zusammen den Vorstand bilden.

Bis Anhin war der Vorstand stets mit operativen Belangen beschäftigt und hat nur selten Zeit gefunden, strategische Überlegungen anzustellen. Mit der Trennung von Präsidium und Geschäftsleitung soll erreicht werden, dass das Präsidium Zeit findet, sich mit der Strategie zu beschäftigen. Durch die Trennung sollen ausserdem beide Organe klein und flexibel bleiben.

Die Entscheidungen von strategischer Bedeutung müssen von den höchsten gewählten Funktionären getroffen werden. Aber auch die Repräsentation muss durch den Präsidenten erfolgen. Daher sind beides Aufgaben des Präsidiums.

In den Statuten soll nur das nötigste vorgegeben werden. Alles andere sollen der Vorstand, das Präsidium und die Geschäftsleitung selbst regeln.

Es ist anzunehmen, dass die Geschäftsleitung, wie bisher der Vorstand, jede Woche eine ordentliche Sitzung abhalten werden. Das Präsidium jedoch wird wohl alle zwei, drei oder vier Wochen zu-



sammenkommen und mehr schriftliche Arbeiten. Der Vorstand wird wahrscheinlich noch seltenen zur Differenzbereinigung zusammenkommen. Nach wie vor ist eine klare, schnelle und unkomplizierte Kommunikation zwischen allen Vorstandsmitgliedern nötig. Deshalb ist es sinnvoll, dass die Geschäftsleitung zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen wird und zumindest ein Mitglied entsendet. Dies soll aber nicht vorgeschrieben werden.

Beide Organe sollen dasselbe Gewicht erhalten da Strategie und Umsetzung nur Zusammen möglich sind. Das Vetorecht beider Organe ermöglicht den Realitätscheck der Strategie und den Strategiecheck der Geschäfte, während Differenzen im gesamten Vorstand effektiv bereinigt werden können und Blockaden verhindert werden.

Obschon zur Besetzung von Präsidium und Geschäftsleitung zehn Personen notwendig sind, wird die Suche nach geeignetem Personal nicht schwieriger, weil die Arbeitsbelastung der einzelnen Personen, insbesondere der Vizepräsidenten verringert werden kann. Ausserdem müssen die Mitglieder der Geschäftsleitung im Gegensatz zu den aktuellen Vorstandsmitgliedern nicht Medienaffin sein.

Alter Text

Art. 7 Organe

- 1 Die Organe der PPS sind:
 - a. Piratenversammlung (PV);
 - b. Vorstand;
 - c. Geschäftsprüfungskommission (GPK);
 - d. Abstimmungskontrollorgan;
 - e. Arbeitsgruppen.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus fünf Piraten zusammen. Er besteht aus:
 - a. Präsidenten;
 - b. Vizepräsidenten;
 - c. Aktuar;
 - d. Schatzmeister;
 - e. Koordinator.
- 2 An der ordentlichen Piratenversammlung wird der Vorstand für das nächste Vereinsjahr gewählt.



- 3 Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den ersten Tag im neuen Vereinsjahr. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Wiederwählbarkeit ist gegeben.
- 4 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:
- die Leitung der PPS und die Wahrung der Parteiinteressen;
 - die Ausführung der Beschlüsse der Piratenversammlung;
 - Erfüllung der speziellen Aufgaben gemäss Pflichtenheft;
 - die Beschlussfassung in Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch Statuten oder Pflichtenheft anderen Organen zugeschrieben sind.
 - die Publikation eines Beschlussprotokoll der Piratenversammlung bis spätestens 4 Wochen nach der Versammlung.
 - die Nachführung und Publikation der Statuten und aller darauf fussenden Reglemente bis 4 Wochen nach deren Änderung.
- 5 Die Aufgaben und Kompetenzen gemäss Statuten und Pflichtenheft ermächtigen den Vorstand zu den entsprechenden Mitteln.

Art. 11 Abstimmungskontrollorgan

- 1 Das Abstimmungskontrollorgan ist zuständig für den ordnungsgemässen Ablauf von Abstimmungen und Wahlen und erlässt dazu eine Abstimmungsordnung, die durch die Piratenversammlung zu genehmigen ist.
- 2 Das Abstimmungskontrollorgan besteht aus fünf Piraten, das sich wie folgt zusammensetzt:
- Präsident (Stellvertreter: Vizepräsident);
 - Aktuar (Stellvertreter: Koordinator);
 - eines der beiden GPK-Mitglieder (Stellvertreter: das andere GPK-Mitglied);
 - zwei Abstimmungsbeauftragte der Piratenversammlung (Stellvertreter: zwei weitere Abstimmungsbeauftragte der Piratenversammlung).
- 3-4 [...]

Art. 12 Arbeitsgruppen

- 1 Die Piratenversammlung oder der Vorstand kann Arbeitsgruppen (AG) kreieren und besetzen.
- 2 Die Pflichten und Kompetenzen der Arbeitsgruppen sind in deren Pflichtenheft geregelt. Sie werden durch das Organ vorgegeben, welches sie gründet. Dabei kann das entsprechende Organ einer Arbeitsgruppe keine weiterreichenden Kompetenzen einräumen als ihm selbst zusteht.



- 3 Im Pflichtenheft einer Arbeitsgruppe müssen folgende Angaben zwingend geregelt sein:
- Bestimmung wer Mitglied der Arbeitsgruppe werden kann;
 - Regelung wie die Leitung der Arbeitsgruppe bestimmt wird;
 - Zweck der Arbeitsgruppe;
 - Rechte und Pflichten der Arbeitsgruppe.
- 4 Beim Vorstand oder der Piratenversammlung kann eine Arbeitsgruppe beantragt werden. Mit einem Antrag zusammen muss ein Pflichtenheft eingereicht werden.
- 5 Änderungen am Pflichtenheft müssen durch das einberufende Organ bestätigt werden. Der Vorstand kann jedoch das Pflichtenheft einer Arbeitsgruppe provisorisch ändern, die von der Piratenversammlung eingesetzt wurde, wenn damit die Handlungsfähig zu erhalten ist. Diese Änderung muss an der nächsten Piratenversammlung bestätigt werden. Die Meinung der Mitglieder der Arbeitsgruppe ist zu berücksichtigen.
- 6 Die Auflösung einer Arbeitsgruppe kann nur durch das einberufende Organ oder die Piratenversammlung getätigt werden. Alternativ können bei der Erstellung der Arbeitsgruppen im Pflichtenheft Kriterien festgehalten werden, die zur automatischen Auflösung führen.

Art. 14 **Versammlungsordnung an der Piratenversammlung**

1-5 [...]

- 6 Vorstandsmitglieder werden pro Funktion mit absolutem Mehr gewählt. Kann kein Kandidat in einem Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem keine neuen Kandidaten zugelassen sind und derjenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird. Das wird wiederholt bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Falls bei zwei Kandidaten, keiner das absolute Mehr erreicht, gilt im folgenden Wahlgang das einfache Mehr.

7-10 [...]

Art. 15 **Urabstimmung**

- 1 Eine Urabstimmung wird durch die Abstimmungsordnung geregelt, die durch das Abstimmungskontrollorgan entsprechend den Vorgaben dieses Artikels zu erarbeiten ist und von der Piratenversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.

- 2 Durchgeführt wird eine Urabstimmung vom Vorstand und das Abstimmungskontrollorgan wacht über die ordnungsgemässe Durchführung.

3-7 [...]



- 8 Anträge für eine Urabstimmung werden beim Vorstand eingereicht, der diese umgehend zur öffentlichen Diskussion stellt.
- 9-10 [...]

Neuer Text

Art. 7 Organe

- 1 Die Organe der PPS sind:
- a. Piratenversammlung (PV);
 - b. Vorstand;
 - b^{bis}. Präsidium;
 - b^{ter}. Geschäftsleitung;
 - c. Geschäftsprüfungskommission (GPK);
 - d. Abstimmungskontrollorgan;
 - e. Arbeitsgruppen.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus den Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsleitung zusammen.
- 2 An der ordentlichen Piratenversammlung werden die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsleitung für das nächste Vereinsjahr gewählt.
- 3 Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den ersten Tag im neuen Vereinsjahr. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Vorstände, welche andere ersetzen, vollenden die ursprüngliche Amtszeit. Wiederwählbarkeit ist gegeben.
- 4 *aufgehoben*
- 5 *aufgehoben*
- 6 Das Präsidium und die Geschäftsleitung haben ein Vetorecht gegenüber den Beschlüssen des jeweils anderen Organs. Wird ein solches Veto eingelegt, so entscheidet der Vorstand über die Angelegenheit.
- 7 Der Vorstand regelt die spezifischen Kompetenzen und Zuständigkeiten des Präsidiums, der Geschäftsleitung und des Vorstands in einem Geschäftsreglement.
- 8 Ist die Kompetenz oder Zuständigkeit in einer Angelegenheit umstritten, so entscheidet der Vorstand über die Kompetenz oder Zuständigkeit.



Art. 9bis Präsidium

- 1 Das Präsidium setzt sich aus fünf Piraten zusammen. Er besteht aus:
 - a. Präsidenten;
 - b. vier Vizepräsidenten;
- 2 Nicht mehr als drei Mitglieder des Präsidiums haben ihren Lebensmittelpunkt in der deutschen beziehungsweise lateinischen Schweiz.
- 3 Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und repräsentiert die Partei gegenüber der Öffentlichkeit.
- 4 Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten mit Fokus auf ihren Landesteil.
- 5 Das Präsidium regelt die Verteilung weiterer Aufgaben in einem Pflichtenheft.
- 6 Das Präsidium regelt die Vertretung eines ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Mitglieds der Präsidiums.
- 7 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums sind:
 - a. die strategische Leitung der PPS und die Wahrung der Parteiinteressen;
 - b. die Erarbeitung, Anpassung und Kommunikation einer lang- und mittelfristigen Strategie zur Erreichung der politischen Ziele der Piratenpartei;
 - c. die Einarbeitung der Beschlüsse der Piratenversammlung und der Urabstimmung in die Strategie;
 - d. die Beschlussfassung in Angelegenheiten von strategischer Bedeutung, die nicht ausdrücklich durch die Statuten anderen Organen zugeschrieben sind.
- 8 Die Aufgaben und Kompetenzen gemäss den Statuten ermächtigen das Präsidium zu den entsprechenden Mitteln.

Art. 9ter Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung setzt sich aus fünf Piraten zusammen. Er besteht aus:
 - a. Geschäftsleiter;
 - b. Aktuar;
 - c. Registrar;
 - d. Schatzmeister;
 - e. Koordinator.
- 2 Die Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sein.
- 3 Der Geschäftsleiter führt den Vorsitz in der Geschäftsleitung.



- 4 Der Aktuar erstellt, publiziert und archiviert die Protokolle, Statuten, Reglemente, Ordnungen, Weisungen und Verträge. Er führt ausserdem den Schriftverkehr mit Dritten.
- 5 Der Registrar führt das Mitgliederverzeichnis, betreut die Mitglieder und organisiert die Urabstimmung.
- 6 Der Schatzmeister führt die Buchhaltung, erstellt die Jahresrechnung und das Budget und sorgt für die Transparenz der Finanzierung.
- 7 Der Koordinator leitet die Arbeitsgruppen und koordiniert die Arbeiten mit den Kantonalen Sektionen.
- 8 Die Geschäftsleitung regelt die Verteilung weiterer Aufgaben in einem Pflichtenheft.
- 9 Die Geschäftsleitung regelt die Vertretung eines ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Mitglieds der Geschäftsleitung.
- 10 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind:
 - a. die operative Leitung der PPS gemäss der strategischen Vorgaben des Präsidiums;
 - b. die Umsetzung der Beschlüsse der Piratenversammlung und der Urabstimmung;
 - c. die Beschlussfassung in Angelegenheiten ohne strategische Bedeutung, die nicht ausdrücklich durch die Statuten anderen Organen zugeschrieben sind.
- 11 Die Aufgaben und Kompetenzen gemäss den Statuten ermächtigen die Geschäftsleitung zu den entsprechenden Mitteln.

Art. 11 Abstimmungskontrollorgan

- 1 Das Abstimmungskontrollorgan ist zuständig für den ordnungsgemässen Ablauf von Abstimmungen und Wahlen und erlässt dazu eine Abstimmungsordnung, die durch die Piratenversammlung zu genehmigen ist.
Fall Erweiterung der GPK abgelehnt
- 2 Das Abstimmungskontrollorgan setzt sich aus den Mitglieder der Geschäftsleitung, der Geschäftsprüfungskommission und 4 Abstimmungsbeauftragten der Piratenversammlung zusammen.
- 3-4 [...]

Art. 12 Arbeitsgruppen

- 1 Der Vorstand, das Präsidium und die Geschäftsleitung können Arbeitsgruppen (AG) gründen und besetzen.



- 2 Die Pflichten und Kompetenzen der Arbeitsgruppen werden durch das gründende Organ in einem Pflichtenheft geregelt. Dabei kann das gründende Organ nur Kompetenzen weitergeben, die ihm selbst zustehen.
- 3 Im Pflichtenheft einer Arbeitsgruppe müssen folgende Angaben zwingend geregelt sein:
 - a. Bestimmung wer Mitglied der Arbeitsgruppe werden kann;
 - b. Regelung wie die Leitung der Arbeitsgruppe bestimmt wird;
 - c. Zweck der Arbeitsgruppe;
 - d. Rechte und Pflichten der Arbeitsgruppe.
- 4 Beim Vorstand, beim Präsidium und bei der Geschäftsleitung kann eine Arbeitsgruppe beantragt werden. Mit einem Antrag zusammen muss ein Pflichtenheft eingereicht werden.
- 5 Das Organ, welches eine Arbeitsgruppe gegründet hat, kann das Pflichtenheft der Arbeitsgruppe jederzeit ändern.
- 6 Das Organ, welches eine Arbeitsgruppe gegründet hat, kann diese wieder auflösen. Alternativ kann es bei der Kreation eine Auflösungsbedingung angeben.

Art. 14 Versammlungsordnung an der Piratenversammlung

- 1-5 [...]
- 6 Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsleitung werden pro Funktion mit absolutem Mehr gewählt. Kann kein Kandidat in einem Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem keine neuen Kandidaten zugelassen sind und derjenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird. Das wird wiederholt bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Falls bei zwei Kandidaten, keiner das absolute Mehr erreicht, gilt im folgenden Wahlgang das einfache Mehr.
- 6bis Die Vizepräsidenten werden durch Listenwahl mit absolutem Mehr gewählt. Bei jedem Wahlgang kann jeder Wahlberechtigte sovielen Kandidaten die Stimme geben wie noch Sitze zu besetzen sind. Die Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt, solange die Bedingung zur Zusammensetzung des Präsidiums nach Art. 9bis Abs. 2 eingehalten wird. Solange noch Sitze zu besetzen sind, findet ein weiterer Wahlgang statt, wobei Kandidaten, deren Wahl die Bedingung zur Zusammensetzung des Präsidiums verletzen würde, eliminiert werden. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, so wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen eliminiert.
- 7-10 [...]



Art. 15 Urabstimmung

- 1 Eine Urabstimmung wird durch die Abstimmungsordnung geregelt, die durch das Abstimmungskontrollorgan entsprechend den Vorgaben dieses Artikels zu erarbeiten ist und von der Piratenversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.
- 2 Durchgeführt wird eine Urabstimmung von der Geschäftsleitung und das Abstimmungskontrollorgan wacht über die ordnungsgemässe Durchführung.
- 3-7 [...] *Falls Antragskommission abgelehnt*
- 8 Anträge für eine Urabstimmung werden bei der Geschäftsleitung eingereicht, der diese umgehend zur öffentlichen Diskussion stellt.
- 9-10 [...]

Übergangsbestimmungen**Art. A Inkrafttreten**

- 1 Diese Statutenänderung tritt mit dem Beginn des auf die beschliessende Piratenversammlung folgenden Vereinsjahres in Kraft.

Art. B Wahl und Amtszeit

- 1 Die erstmalige Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsleitung findet an der beschliessenden Piratenversammlung statt.
- 2 Die Amtszeit der an der beschliessenden Piratenversammlung gewählter Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsleitung beginnt mit dem Beginn des darauffolgenden Vereinsjahres und endet mit dem Ende dieses Vereinsjahres.

